

Ordnung für die Diplomprüfung  
in den Studiengängen  
Elektrotechnik, Ingenieurinformatik und Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Bingen

Vom 12.03.2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Bingen am 10. Mai 2000 die folgende Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Elektrotechnik, Ingenieurinformatik und Angewandte Informatik an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 13. Juli 2000, Az.: 15210 Tgb. Nr. 558/99 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **I N H A L T**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Referat über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### **II. Diplomvorprüfung**

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen der Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen der Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **V. Inkrafttreten**

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsvorschriften

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Diplomstudiengänge Elektrotechnik, Ingenieurinformatik und Angewandte Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### **§ 2**

##### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird in den Studiengängen Elektrotechnik und Ingenieurinformatik der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“), im Studiengang Angewandte Informatik der akademische Grad „Diplom-Informatikerin (FH)“ bzw. „Diplom-Informatiker (FH)“ (abgekürzt „Dipl-Inf. (FH)“) verliehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden. Die Prüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grund- und Hauptstudium für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich

im Studiengang Elektrotechnik,	
Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik	159
Studienschwerpunkt Industrieelektronik und Energietechnik	160
Studienschwerpunkt Nachrichten- und Kommunikationstechnik	160
im Studiengang Ingenieurinformatik	
Studienschwerpunkt Informationstechnik	161
im Studiengang Allgemeine Informatik	
Studienschwerpunkt Kommunikation und Medien	160
Studienschwerpunkt Softwaretechnik	162

(4) Das 7. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zu dem in Satz 1 genannten Semester zulassen. Es umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(5) Das praktische Studiensemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte in der Hochschule ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist eine praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. 3 Professorinnen bzw. Professoren
2. eine Studentin bzw. ein Student und

3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung von Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen haben nur Professorinnen bzw. Professoren Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte der Fachhochschule bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte der Fachhochschule bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens dem Prüfungsausschuss vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihren Antrag zurückziehen können. Mit dem Antrag müssen vorliegen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik oder in verwandten Studiengängen endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik oder in verwandten Studiengängen an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
  2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
  3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Übungen, Referaten, Projektarbeiten, Praktikanachweisen und Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende des Fachbereichs, die sich nicht zur selben Prüfung angemeldet haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, vorausgesetzt, die zu Prüfenden stimmen dem bei der Anmeldung zu.

## **§ 9**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Studienarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 75, höchstens 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Studienarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens drei Monate. Für die Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

## **§ 10**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach §5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung und des Praxissemesters das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Hat die Diplomarbeit experimentellen oder empirischen Charakter, oder wird sie außerhalb der Hochschule durchgeführt, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entspre-

chend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

## **§ 11**

### **Referat über die Diplomarbeit**

Die Studierenden halten ein Referat über Inhalt und Ergebnisse ihrer Diplomarbeit von in der Regel 30 Minuten. Das Referat ist eine Studienleistung. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Beurteilung können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen oder bei Einwänden gemäß §14 (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Wichtung erfolgt nach dem Umfang der Semesterwochenstunden im jeweiligen Fach, siehe Anhang. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend

bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines arztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Praktikum nachgewiesen und alle Studienleistungen sowie alle Prüfungen nach Anlage 1 mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen und Prüfungen nach Anlage 2 und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und das praktische Studiensemester absolviert wurde. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht be-

standen, wenn für mindestens ein Fach keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht (§ 16 Abs. 1).

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Aufgabensteller durch Aushang bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe bietet der Aufgabensteller die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Studierende können nicht auszuräumende Einwände gegen die Bewertung dem Prüfungsausschuss vorbringen. Dies muss innerhalb einer Woche nach Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift geschehen. Nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungen abgelegt wurden, können die Studierenden einen schriftlichen Bescheid über die erbrachten Prüfungsleistungen erhalten. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

## **§ 15**

### **Freiversuch, Einhaltung von Fristen**

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern soweit es nicht an die Stelle des praktischen Studiensemesters (§ 3 Abs. 5) tritt. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit**

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik oder verwandten Studiengängen an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“, tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleis-

tungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss geprüft.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die Gesamtnote "bestanden" vergeben. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 18**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung**

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandten Informatik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Solange die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist, dürfen keine Prüfungsleistungen und keine Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht werden. Ausgenommen sind Studierende, die die Diplomvorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden haben.

(4) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile der Diplomvorprüfung, für die sich Studierende in den ersten 6 Semestern ohne triftige Gründe nicht angemeldet haben, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 19**

#### **Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen der Diplomvorprüfung**

Zuzulassen ist nur, wer im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben ist.

## **§ 20**

### **Umfang und Art der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, für den die jeweilige Prüfung vorgesehen ist. Bei Beginn des Studiums im Sommersemester kann sich dieser Zeitpunkt verschieben; näheres legt die Studienordnung fest.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 21**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das gewichtete Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten nach Anlage 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen im Zeugnis bescheinigt.

## **III. Diplomprüfung**

## **§ 22**

### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Fachprüfungen der Diplomprüfung, für die Studierende sich in den 6 Semestern nach Bestehen der Diplomvorprüfung ohne triftige Gründe nicht angemeldet haben, gelten als erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 23**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen der Diplomprüfung**

(1) Zuzulassen ist nur, wer im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Elektrotechnik, Ingenieurinformatik bzw. Angewandte Informatik an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben ist.

(2) Zuzulassen zu Prüfungen der Diplomprüfung ist nur, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Zuzulassen ist auch, wer die Diplomvorprüfung mit Ausnahme einer Prüfung bestanden hat, für die noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

## **§ 24**

### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit aus einem Gebiet der Elektrotechnik, der Ingenieurinformatik bzw. der Angewandten Informatik,
2. dem Referat über die Diplomarbeit,
3. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 25**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit gebildet. Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote nicht schlechter als 1,1) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und Studienschwerpunkt
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Prüfungsgebiete und Noten der Prüfungen gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Studierende bzw. der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Auf Antrag der Studierenden werden Prüfungsleistungen, die über die in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiete hinausgehen, in das Zeugnis aufgenommen.

## **§ 26**

### **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomes gemäß §2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

### **Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 28**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierende können sich über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch Einsicht in die Prüfungsakte informieren.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

### **§ 30**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik bzw. Ingenieurinformatik an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden den begonnenen Studienabschnitt (Vor- oder Hauptdiplomabschnitt) nach der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik und Ingenieurinformatik vom 4. Juli 1994 (Staatsanzeiger 1994, S. 879).

(2) Für Studierende, die das Studium nach der in Absatz 1 bezeichneten Prüfungsordnung aufgenommen haben, kann das praktische Studiensemester entfallen.

(3) Für Leistungen aus früheren Prüfungsordnungen ist § 17 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Übergangsvorschrift nach Abs. 1 ist auf maximal zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung befristet.

Bingen, den 12.03.2001

(Prof. Dr. Dieter Heuer)  
Dekan des Fachbereichs 2

## Anlage 1

### Prüfungsgebiete der Diplomvorprüfung mit Gewichtung<sup>1</sup>

Prüfungen finden schriftlich statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Studiengang Elektrotechnik	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
	PL	SL <sup>2</sup>	PL	SL	PL	SL
Analysis und Lineare Algebra 1	8					
Analysis und Lineare Algebra 2			8			
Numerische Mathematik 1					4	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	6					
Grundlagen der Elektrotechnik 2					8	x
Elektronische Bauelemente					4	x
Physik 1			4	x		
Physik 2					4	x
Grundlagen der Informatik			6			
Programmieren 1	4	x				
Programmieren 2			4	x		
Werkstoffe der Elektrotechnik					2	
Elektromechanische Konstruktion					2	
Elektrische Messtechnik 1					4	
Wahlpflichtfach	2					
Anzahl der Prüfungsgebiete	4	1	4	2	7	3

Studiengang Informatik	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL
Analysis und Lineare Algebra 1	8					
Analysis und Lineare Algebra 2			8			
Numerische Mathematik 1					4	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	6					
Grundlagen der Elektrotechnik 2					8	x
Elektronische Bauelemente					4	
Elektrische Messtechnik 1					4	
Physik 1			4	x		
Physik 2					4	x
Grundlagen der Informatik			6			
Programmieren 1	4	x				
Programmieren 2			4	x		
Algorithmen und Datenstrukturen	2					
Parallele Datenverarbeitung					4	x
Wahlpflichtfach	2				2	
Anzahl der Prüfungsgebiete	5	1	4	2	7	3

<sup>1</sup> Die Ziffern in den Spalten 2,4 und 6 geben die Gewichtung an. Es wird jeweils 1 Prüfungsleistung (PL) gefordert

<sup>2</sup> SL Studienleistung

Studiengang Angewandte Informatik	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL
Analysis und Lineare Algebra 1	8					
Analysis und Lineare Algebra 2			8			
Numerische Mathematik 1					4	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	6					
Grundlagen der Elektrotechnik 2					8	
Physik 1			4	x		
Physik 2					4	x
Grundlagen der Informatik			6			
Programmieren 1	4	x				
Programmieren 2			4	x		
Algorithmen und Datenstrukturen	2					
Kryptologie					2	
Entwurf von Datenbanken			2			
Parallele Datenverarbeitung					4	x
Kommunikative Kompetenz					2	
Englisch 1					2	
Wahlpflichtfach	2				2	
Anzahl der Prüfungsgebiete	5	1	5	2	8	2

Wahlpflichtfächer des Grundstudiums			
Studiengang	ET <sup>3</sup>	II <sup>4</sup>	AI <sup>5</sup>
Arbeitswissenschaften	2	2	2
Betriebswirtschaft	2	2	2
Recht 1	2	2	2
Englisch 1	2	2	
Französisch 1	2	2	2
Kommunikative Kompetenz	2	2	

---

<sup>3</sup> Elektrotechnik

<sup>4</sup> Ingenieurinformatik

<sup>5</sup> Angewandte Informatik

**Anlage 2****Prüfungsgebiete der Diplomprüfung mit Gewichtung<sup>6</sup>**

Prüfungen finden schriftlich statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

<b>Studiengang Elektrotechnik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL <sup>7</sup>	PL	SL	PL	SL	PL	SL
<b>Schwerpunkt Nachrichten- und Kommunikationstechnik</b>								
Elektrische Messtechnik 2	2	x						
Digitaltechnik			6			x		
Signale und Systeme	4							
Regelungstechnik			4			x		
Abtastregelung					2			
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Analoge Übertragungstechnik			3			x		
Hochfrequenztechnik 1	3			x				
Hochfrequenztechnik 2					6	x		
Elektromagnetische Verträglichkeit					2			
Mikroprozessortechnik 1			4					
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Analogschaltungstechnik			2					
Antennentechnik					2			
Optische Nachrichtenübertragung 1			2					
Optische Nachrichtenübertragung 2					2	x		
Elektrische Zweitore	2							
Studienarbeit					2			
Wahlpflichtfächer	2		4		6			
Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	5	1	7	1	9	7	1	1

<sup>6</sup> Die Ziffern in den Spalten 2,4, 6 und 8 geben die Gewichtung an. Es wird jeweils 1 Prüfungsleistung (PL) gefordert

<sup>7</sup> SL Studienleistung

<b>Studiengang Elektrotechnik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL	PL	SL
<b>Schwerpunkt Industrieelektronik und Energietechnik</b>								
Elektrische Messtechnik 2	2	x						
Digitaltechnik			6			x		
Signale und Systeme	4							
Regelungstechnik			4			x		
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Hochfrequenztechnik 1	3			x				
Elektrische Maschinen und Antriebe 1			8	x				
Elektrische Maschinen und Antriebe 2					4	x		
Hochspannungstechnik			3			x		
Elektrische Anlagen und Netze 1			2					
Elektrische Anlagen und Netze 2					2			
Leistungselektronik und elektrische Antriebe			4			x		
Mikroprozessortechnik 1			4					
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Speicherprogrammierbare Steuerungen					2	x		
Studienarbeit					2			
Wahlpflichtfächer			4		4			
Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	3	1	8	2	7	8	1	1

<b>Studiengang Elektrotechnik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL	P	SL	PL	SL	PL	SL
<b>Schwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik</b>								
Elektrische Messtechnik 2	2	x						
Digitaltechnik			6			x		
Signale und Systeme	4							
Regelungstechnik			4			x		
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Analoge Übertragungstechnik			3			x		
Hochfrequenztechnik 1	3			x				
Hochfrequenztechnik 2					6	x		
Elektromagnetische Verträglichkeit					2			
Elektrische Maschinen und Antriebe 1			8	x				
Elektrische Anlagen und Netze 1			2					
Elektrische Anlagen und Netze 2					2			
Leistungselektronik und elektrische Antriebe			4			x		
Mikroprozessortechnik 1			4					
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Analogschaltungstechnik			2					
Studienarbeit					2			
Wahlpflichtfächer					4			
Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	3	1	8	2	7	7	1	1

<b>Studiengang Ingenieurinformatik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL	PL	SL
<b>Schwerpunkt Informationstechnik</b>								
Betriebssysteme	4							
Datenbanksysteme			4	x				
Datenübertragung und Netzwerke	4							
Rechnerarchitektur			4					
Graphische Datenverarbeitung			4	x				
Wahrscheinlichkeitsrechnung <sup>8</sup>	4							
Numerische Mathematik 2	2							
Mikroprozessortechnik 1			4					
Mikroprozessortechnik 2					2	x		
Digitaltechnik			6	x				
Prozessautomatisierung					4	x		
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Signale und Systeme	4							
Regelungstechnik			4	x				
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Elektromagnetische Verträglichkeit					2			
Elektrische Messtechnik 2	2	x						
Wahlpflichtfach	2		2		2			
Studienarbeit					2			
Seminar Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	7	1	7	4	7	4	1	1

<sup>8</sup> Falls Wahrscheinlichkeitsrechnung als Prüfungsfach der Diplomvorprüfung (Genehmigung vom 2.8.1994) abgelegt wurde, muss das Prüfungsfach Parallele Datenverarbeitung belegt werden.

<b>Studiengang Angewandte Informatik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL	PL	SL
Betriebssysteme	4							
Datenbanksysteme			4	x				
Datenübertragung und Netzwerke	4							
Netzwerkadministration					1	x		
Rechnerarchitektur			4					
Graphische Datenverarbeitung			4	x				
Elektronische Dokumente					2	x		
Software-Engineering					6	x		
Multimedia			2					
Mikroprozessortechnik 1			4					
Digitaltechnik			6	x				
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Digitale Bildverarbeitung			2			x		
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Wahrscheinlichkeitsrechnung <sup>9</sup>	4							
Studienarbeit					2			
Wahlpflichtfach					6			
Seminar Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	3		7	3	7	6	1	1

<b>Studiengang Angewandte Informatik</b>	4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		8. Sem.	
	PL	SL	PL	SL	PL	SL	PL	SL
<b>Schwerpunkt Softwaretechnik</b>								
Betriebssysteme	4							
Datenbanksysteme			4	x				
Datenübertragung und Netzwerke	4							
Rechnerarchitektur			4					
Graphische Datenverarbeitung			4	x				
Objektorientiertes Programmieren			2	x				
Software-Engineering					6	x		
Objektorientierte Systementwicklung					4	x		
Mikroprozessortechnik 1			4					
Digitaltechnik			6	x				
Digitale Signalverarbeitung					2	x		
Digitale Übertragungstechnik					6	x		
Wahrscheinlichkeitsrechnung <sup>11</sup>	4							
Studienarbeit					2			
Wahlpflichtfach	2		2		6			
Seminar Diplomarbeit							10	x
Anzahl der Prüfungsgebiete	4		7	4	4	4	1	1

<sup>9</sup> Falls Wahrscheinlichkeitsrechnung als Prüfungsfach der Diplomvorprüfung (Genehmigung vom 2.8.1994) abgelegt wurde, muss das Prüfungsfach Parallele Datenverarbeitung belegt werden.

Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums			
Studiengang	ET	II	AI
Angewandte Optik	2	2	2
Arbeitswissenschaften	2	2	2
Ausgewählte Kapitel der Festkörperphysik	2	2	2
Compilertechnik		2	2
Digitale Bildverarbeitung	2	2	2
Fernsehtechnik	2	2	2
Französisch 1	2	2	2
Französisch 2	2	2	2
Funktionentheorie	2	2	2
Fuzzy-Logik	2	2	2
Genetische Algorithmen		2	2
Kommunikationstraining	2	2	2
Konzepte der Objektorientierung		2	2
Konzepte für Programmiersprachen		2	2
Using Microprocessors in Control	2	2	2
Neuronale Netze	2	2	2
Objektorientierte Systementwicklung		2	2
Petrinetze		2	2
Photonik	2	2	2
Programmierung digitaler Signalprozessoren	2	2	2
Prolog	2	2	2
Radio Wave Propagation	2	2	2
Rechnergestützter Entwurf	2	2	2
Recht 1	2	2	2
Recht 2	2	2	2
Robotik	2	2	2
Solartechnik 1	2	2	2
Solartechnik 2	2	2	2
Spezielle Kapitel des Software Engineering		2	2
Englisch 1	2	2	2
Englisch 2	2	2	2

Auch jedes Wahlpflichtfach oder jedes Pflichtfach im Hauptstudium eines anderen Studienschwerpunkts oder Studiengangs im Fachbereich Elektrotechnik wird als Wahlpflichtfach anerkannt.

Lehrfächer in anderen Fachbereichen oder an anderen Hochschulen können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

Um der Nachfrage und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann der Fachbereich neue Wahlpflichtfächer ausweisen.

**Anlage 3**  
**Muster des Diplomvorprüfungszeugnisses**

**FACHHOCHSCHULE BINGEN**

PRÜFUNGSAUSSCHUSS DES FACHBEREICHS ELEKTROTECHNIK

**DIPLOMVORPRÜFUNGSZEUGNIS**

---

Herr/Frau

---

geboren am

in

---

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang

---

am

bestanden.

---

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind mit folgenden Endnoten beurteilt worden:  
(Prüfungsgebiete mit Endnoten)

---

Das Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung lautet: \_\_\_\_\_

Sonstige Studienfächer:

Bingen, den

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Die Prüfung wurde nach der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Bingen vom ... .. 2000. (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2000, Seite ... ff) abgelegt



**Anlage 5**  
**Muster der Diplomurkunde für den Hochschulgrad Diplom-Ingenieur (FH)**

**FACHHOCHSCHULE BINGEN**

**DIPLOM**

---

Herr

---

geboren am            in

---

hat am                die Diplomprüfung im Studiengang

---

---

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihm der Hochschulgrad

**Diplom-Ingenieur (FH)**

verliehen.

---

Bingen, den

Der Präsident

**Anlage 5  
Muster der Diplomurkunde für den Hochschulgrad  
Diplom-Ingenieurin (FH)**

**FACHHOCHSCHULE BINGEN**

**DIPLOM**

---

Frau

---

geboren am            in

---

hat am                die Diplomprüfung im Studiengang

---

---

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr der Hochschulgrad

**Diplom-Ingenieurin (FH)**

verliehen.

---

Bingen, den

Der Präsident

**Anlage 5**  
**Muster der Diplomurkunde für den Hochschulgrad**  
**Diplom-Informatiker (FH)**

**FACHHOCHSCHULE BINGEN**

**DIPLOM**

---

Herr

---

geboren am            in

---

hat am                die Diplomprüfung im Studiengang

---

---

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihm der Hochschulgrad

**Diplom-Informatiker (FH)**

verliehen.

---

Bingen, den

Der Präsident

**Anlage 5  
Muster der Diplomurkunde für den Hochschulgrad  
Diplom-Informatikerin (FH)**

**FACHHOCHSCHULE BINGEN**

**DIPLOM**

---

Frau

---

geboren am            in

---

hat am                die Diplomprüfung im Studiengang

---

---

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr der Hochschulgrad

**Diplom-Informatikerin (FH)**

verliehen.

---

Bingen, den

Der Präsident